



A CH-3003 Bern
SBFI

Staatssekretariat für Bildung, Forschung und
Innovation SBFI
Herrn Josef Widmer,
Stellvertretender Direktor

und

Schweizerische Konferenz der kantonalen
Erziehungsdirektoren EDK
Frau Susanne Hardmeier,
Generalsekretärin

Referenz/Aktenzeichen: 732.41
Ihr Zeichen:
Unser Zeichen: No
Sachbearbeiter/in: Dominik Noser
Bern, 22. Dezember 2020

Durchführung der gymnasialen Maturitätsprüfungen im Jahr 2021

Sehr geehrte Frau Generalsekretärin
Sehr geehrter Herr Stellvertretender Direktor

Mit Schreiben vom 21. Oktober 2020 haben Sie die Schweizerische Maturitätskommission (SMK) beauftragt, mit Blick auf die pandemische Lage die Szenarien zu benennen, die bei der Durchführung der gymnasialen Maturitätsprüfungen im Jahr 2021 ein neuerliches Abweichen von den Anerkennungsbedingungen gemäss MAR/MAV erforderlich machen könnten, die für diesen Fall zu treffenden Regelungen vorzuschlagen und analoge Ableitungen für die Durchführung der Schweizerischen Maturitätsprüfungen sowie der «Passerelle»-Ergänzungsprüfungen vorzunehmen.

Die SMK hat zur Bearbeitung des Auftrags eine Arbeitsgruppe gebildet, in der alle an der gymnasialen Maturität beteiligten Akteure des Bildungssystems vertreten waren¹. Die Arbeitsgruppe hat die beiliegende Stellungnahme einstimmig verabschiedet. Die Stellungnahme ist dem Plenum der SMK auf dem Zirkulationsweg zur Beschlussfassung unterbreitet worden; diese ist ebenfalls einstimmig erfolgt.

Wir erlauben uns, die empfohlenen Grundsätze und Regelungen kurz wie folgt zu kommentieren:

1. Die SMK legt Wert darauf, dass die gymnasialen Maturitätsprüfungen trotz Pandemie in allen Kantonen *wenn irgend möglich regulär* durchgeführt werden. Sie erachtet die abschliessenden Prüfungen aufgrund deren unzweifelhaften Bildungswertes als eine der grundsätzlich unverzichtbaren Voraussetzungen jener spezifischen persönlichen Reife, wie sie das gymnasiale Maturitätszeugnis gemäss Artikel 5 des geltenden Maturitätsanerkennungsreglements (MAR) bescheinigt.

¹ Die Arbeitsgruppe „Maturitätsprüfungen 2021“ der SMK war wie folgt zusammengesetzt: seitens der universitären Hochschulen die Herren Professoren Norbert Hungerbühler (ETHZ), Nikolaus Kuhn (Uni Basel) und Franz Eberle (Uni Zürich; Experte gymnasiale Bildung); seitens der Gymnasialrektoren die Herren Rektoren Fulvio Cavallini (TI) und Pierre Marti (FR); seitens der Gymnasiallehrkräfte Herr Lucius Hartmann (Präsident VSG) und Frau Carole Sierro (VS); seitens der kantonalen Mittelschulämter die Herren François Piccand (FR) und Urs Schwager (TG); die Leitung oblag dem SMK-Präsidenten Hans Ambühl.

2. Die SMK ist der Auffassung, dass im Jahr 2021 ein allfälliger Verzicht auf die Durchführung von Prüfungen nur mehr aufgrund von *gesundheitspolizeilichen*², nicht jedoch aufgrund von pädagogischen oder organisatorischen Gründen in Frage kommen kann. Zum einen haben die Erfahrungen mit den im Sommer 2020 zur Durchführung gelangten Maturitätsprüfungen – unter anderen die Schweizerischen Maturitätsprüfungen in allen drei Sprachregionen (mit Verzicht auf einen Teil der mündlichen Prüfungen) und die ohne Einschränkungen durchgeführten «Passerelle»-Prüfungen – gezeigt, dass es auch unter den Bedingungen der Covid-Schutzkonzepte möglich ist, in korrekter und gültiger Weise Maturitätsprüfungen durchzuführen. Auch haben diese Erfahrungen gezeigt, dass vorausgegangene Unterrichtsausfälle und die Umstellung auf Fernunterricht die erzielten Ergebnisse nicht zwingend und generell beeinträchtigt haben. (Bei zwei der drei von der SMK durchgeführten sprachregionalen Sommer-Sessionen der «Passerelle»-Prüfungen lagen die erzielten Noten-Durchschnittswerte gar signifikant über dem langjährigen Durchschnitt.) Und schliesslich ist es mit Blick auf die Maturitäten 2021 nun möglich, die pädagogisch-didaktischen Anpassungen an die Situation in Kantonen und Schulen längerfristig vorzubereiten, als dies im abgelaufenen Jahr der Fall war, und bei der Umsetzung auf die gemachten Erfahrungen abzustellen. Die Maturandinnen und Maturanden sollen sich auch im Jahr 2021 darauf verlassen können, dass die Gestaltung der Prüfungen dem vorausgegangenen Unterricht Rechnung trägt.
3. Den Empfehlungen der SMK liegt die Haltung zugrunde, dass es im dynamischen Geschehen der Pandemie sinnvoll ist, den Herausforderungen in einer Weise zu begegnen, welche auf unterschiedliche Entwicklungen auch dynamisch reagieren lässt. Die Maturitätsprüfungen sollen überall im Lande möglichst regulär und vollständig stattfinden. Erst dann, wenn und nur dort, wo dies aus gesundheitspolizeilichen Gründen unmöglich werden sollte (namentlich weil die Maturandinnen und Maturanden und die Examinierenden wegen der Pandemie den Prüfungsort nicht mehr erreichen können), soll mit Entscheid der zuständigen kantonalen Behörde auf die Durchführung (eines Teils) der Maturitätsprüfungen verzichtet und also von den geltenden Anerkennungsbedingungen abgewichen werden können.³
4. Wo dieser Fall eintritt, soll die Abweichung in einer landesweit gleichen Weise erfolgen. Es wird daher empfohlen, mit einem vorbehaltenen Entschluss auf der gesamtschweizerischen Ebene einheitlich zu definieren, wie die Maturitätsnoten im Falle einer aus gesundheitspolizeilichen Gründen notwendig werdenden Abweichung von den Anerkennungsbedingungen zu ermitteln sind. Damit wird erreicht, dass es das nächste Mal gegebenenfalls lediglich zwei Arten der Ermittlung der Maturitätsnoten gäbe: die reguläre und die eine ausserordentliche.
5. In den öffentlichen Diskussionen um die Durchführung der Maturitätsprüfungen des Jahres 2020 haben Aspekte der Gleichbehandlung eine grosse Rolle gespielt. Aus Sicht der SMK ist es zentral, dass jeder Anschein von Willkür und von Beliebigkeit vermieden wird. Die Kommunikation sollte gesamtschweizerisch einheitlich lauten: *«Die gymnasialen Maturitätsprüfungen 2021 finden überall statt. Einschränkungen werden nur erfolgen, wo sie gesundheitspolizeilich zwingend nötig sind. Für diese Fälle gilt eine schweizweit einheitliche Regelung für die ausserordentliche Ermittlung der Maturitätsnoten.»*
6. Keine rechtsungleiche Behandlung liegt indes vor, wenn für unterschiedliche und unterschiedlich geregelte Prüfungen im Fall von gesundheitspolizeilichen Einschränkungen auch unterschiedliche Lösungen getroffen werden müssen. So kann etwa bei den Schweizerischen Maturitätsprüfungen und bei den Ergänzungsprüfungen «Passerelle» von Rechts wegen auf keinerlei Erfahrungsnoten abgestellt werden, weil es hier an jeglicher Regelung der entsprechenden Voraussetzungen (anerkannte Schulen, einheitliche Curricula, etc.) fehlt und diese Prüfungen ja ohne Nachweis eines bestimmten Schulbesuchs (auch von Autodi-

² Gesundheitspolizeiliche Indikationen sind *per definitionem* nicht bildungsrechtlicher Natur und daher nicht von einer bildungsrechtlichen Anerkennungsinstanz wie der SMK zu definieren. Die Kommission geht davon aus, dass dies in der pandemierechtlich besonderen Lage der zuständigen Behörde im Kanton, in der pandemierechtlich ausserordentlichen Lage dem Bundesrat zusteht.

³ In diesem Zusammenhang hat die SMK auch die Option digitaler Prüfungen diskutiert. Sie ist der Auffassung, dass es grundsätzlich möglich sein sollte, *mündliche* Maturitätsprüfungen auch *digital* durchzuführen. Aufgrund der ihr bisher zur Verfügung stehenden Informationen gibt es hierzu jedoch noch zu wenig Erfahrungen, um daraus gesamtschweizerische Empfehlungen ableiten zu können. Jedenfalls möglich scheint der Kommission indes eine digitale Erleichterung von mündlichen (Präsenz-)Prüfungen in der Weise, dass Expertinnen und Experten digital der Prüfung beiwohnen, also von der Anreise an den Prüfungsort dispensiert werden könnten.

unkten) absolviert werden können. Massnahmen wie ein genereller Verzicht auf Maturitätsprüfungen, eine Begrenzung des Stoffplans o.ä. sind bei SMP und «Passerelle» daher nicht möglich. Sollen deren Absolventinnen und Absolventen ebenfalls die Chance haben, im folgenden Semester ein Hochschulstudium aufzunehmen, was wiederum unter dem Gesichtspunkt der Chancengerechtigkeit gegeben sein sollte, dann ist es somit unabdingbar, dass die entsprechenden Maturitäts- bzw. Ergänzungsprüfungen trotz Pandemie stattfinden. Diese Rechtslage sollte in den Kantonen aktiv kommuniziert werden.

7. Einzelne der von der SMK zur Abnahme der Ergänzungsprüfung ermächtigten kantonalen Schulen haben dem Vernehmen nach dieses Jahr den Prüfungsstoff, der gestützt auf das Reglement der EDK bzw. die Verordnung des Bundesrates in den Richtlinien der SMK definiert ist, von sich aus reduziert. Das ist aufgrund der vorstehend geschilderten Rechtslage nicht zulässig. Die Kantone werden gebeten, dies gegenüber den zur Abnahme der Ergänzungsprüfung ermächtigten Schulen zu verdeutlichen.

Für ergänzende Auskünfte zu den beiliegenden Empfehlungen oder für eine Diskussion derselben steht die Kommission selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

Schweizerische Maturitätskommission SMK



Hans Ambühl
Präsident

Beilage:

- Stellungnahme der SMK zur Durchführung der gymnasialen Maturitätsprüfungen im Jahr 2021